

Aufgrund des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes erlässt die Stadt Prichsenstadt folgende Satzung:

§ 1

Das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen im Gebiet der Stadt Prichsenstadt ist den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 2

.....

Stand: 24.06.1984